

LEISTUNGSRICHTERORDNUNG



LR-O 15

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Leistungsrichter.....	3
Status	3
Chef Leistungsrichter	3
Arbeitskreis Leistungsrichter	3
Instruktor Leistungsrichter	3
Leistungsrichter	4
Rechte der Leistungsrichter.....	4
Pflichten der Leistungsrichter.....	4
Leistungsrichter Status	5
Listen.....	7
Löschung des Leistungsrichter Status.....	7
Einsatz.....	8
Weiterbildung.....	8
Kontrolle	8
Nachausbildung	8
Leistungsrichter Anwärter	9
Auftrag TKGS.....	9
Bewerbung.....	9
Ausbildung	9
Wiederholung	10
Leistungsrichter Anwärter	10
Anwartschaften	10
Rechte der Leistungsrichter Anwärter.....	10
Pflichten der Leistungsrichter Anwärter	11
Leistungsrichter Abschlussprüfung.....	11
Inhalt der Prüfung.....	11
Weisung.....	12
Entschädigung.....	12
Sanktionen.....	12
Richterurteil.....	12
Inkrafttreten.....	13

Einleitung

Die Leistungsrichter Ordnung 15, LR-O 15 ist massgebend für das Leistungsrichterwesen der TKGS.

Die LR-O 15 regelt die Belange der Leistungsrichter sowie deren Ausbildung.

Bewertungen von Leistungsrichtern müssen sich an ein einheitliches Schema halten um allen Hundeführern eine faire Beurteilung zu ermöglichen.

Bewertungen müssen auf der Grundlage sportlich- fairer Gesinnung und der Beachtung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund erfolgen. Im Vordergrund steht dabei der sportliche Wettkampf.

Mit seriöser Anwendung der Beurteilungskriterien nimmt der Leistungsrichter Einfluss auf die Ausbildung, Haltung und Zucht unserer Hunde.

Dies wird durch die Ausbildung der Leistungsrichter sowie jährlichen Weiterbildungskurse sichergestellt.

Leistungsrichter LR

Status

Es bestehen folgende Leistungsrichter Status:

- Chef Leistungsrichter
- Arbeitskreis Leistungsrichter
- Instruktor Leistungsrichter
- Leistungsrichter

Chef Leistungsrichter

Der Chef Leistungsrichter muss Mitglied der TKGS sein, er muss den Status a) innehaben.

Dem Chef Leistungsrichter obliegt die Führung und Kontrolle, sowie die Aus- und Weiterbildung aller Leistungsrichter innerhalb der TKGS.

Er ist für die Weiterentwicklung und Förderung des Leistungsrichterwesens verantwortlich.

Als Unterstützung steht ihm der Arbeitskreis Leistungsrichter zur Verfügung.

Die Amtszeit endet durch Rücktritt aus dem Amt oder der TKGS, Umkonstituierung innerhalb der TKGS oder Abwahl aus der TKGS.

Arbeitskreis Leistungsrichter (AKLR)

Für eine Funktion im AKLR können Leistungsrichter Instruktoren und Leistungsrichter durch den Chef Leistungsrichter zuhanden der TKGS vorgeschlagen werden.

Die Grösse des AKLR richtet sich nach aktuellen Aufgaben und Projekten.

Der AKLR unterstützt den Chef Leistungsrichter bei der Ausführung seines Amtes, im speziellen im Bereich der Ausbildung und der Prüfung der Leistungsrichter Anwärter, sowie der Fortbildungstage und der Kontrolle aller Leistungsrichter. Der AKLR entwickelt im Auftrag des Chef Leistungsrichter Projekte und setzt diese um.

Für eine Ernennung und Bestätigung zum AKLR Mitglied ist die mehrheitliche Zustimmung der TKGS Voraussetzung.

Die TKGS kann ein Mitglied aus dem AKLR auf Antrag des Chef Leistungsrichter abwählen.

Leistungsrichter welche den Status des AKLR innehaben werden alle 4 Jahre durch die TKGS in diesem Amt bestätigt.

Bei Nichtbestätigung, Rücktritt oder Abwahl tritt automatisch der vorherige Status in Kraft.

Instruktor Leistungsrichter

Zum Instruktor Leistungsrichter werden Richter ernannt, welche sich aufgrund ihrer Leistungen für diese Funktion empfehlen. Voraussetzung für die Ernennung ist, dass der Leistungsrichter seit 2 Jahren ab der Prüfung im Amt ist.

Die Instruktoren werden durch die TKGS auf Vorschlag des Chef Leistungsrichter in diesen Status berufen.

Die Leistungsrichter Instruktoren erweitern den AKLR bei Bedarf im Bereich der Anwartschaften und Prüfungen der LR Anwärter.

Bei Bedarf werden sie zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungen sowie zur Erweiterung oder fachlichen Unterstützung des AKLR eingesetzt.

Für eine Ernennung und Bestätigung zum Instruktor Leistungsrichter ist die mehrheitliche Zustimmung der TKGS Voraussetzung.

Die TKGS kann ein Instruktor Leistungsrichter auf Antrag des Chef Leistungsrichter abwählen.

Der Status des Instruktor Leistungsrichter wird alle 2 Jahre durch die TKGS bestätigt.

Bei Nichtbestätigung, Rücktritt oder Abwahl tritt automatisch der vorherige Status in Kraft.

Leistungsrichter

Nach bestandener Leistungsrichterprüfung erfolgt die Berufung zum Leistungsrichter durch die TKGS.

Rechte der Leistungsrichter

Einem Leistungsrichter stehen folgende Rechte zu:

- An Prüfungen und Mehrkämpfen gemäss seinem Status als Leistungsrichter zu amten.
- Bei nicht Erhalt der vorgeschriebenen vollständigen Prüfungsunterlagen, welche durch den verantwortlichen Prüfungsleiter 3 Tage vor der Prüfung erbracht werden müssen, von seiner Verpflichtung zurückzutreten.
- Bei nicht Erhalt der vollständigen Prüfungsunterlagen, welche durch den verantwortlichen Prüfungsleiter am Prüfungstag erbracht werden müssen, von seiner Verpflichtung zurückzutreten.
- Prüfungsanlagen welche nicht den Reglementen entsprechen als ungültig zu erklären und deren Reglements konforme Erstellung durch den Veranstalter zu verlangen.
- Prüfungen abzubrechen, wenn eine Prüfungsanlage welche durch ihn beanstandet wurde, durch den Veranstalter nicht Reglementskonform erstellt wird.
- Gerätschaften welche nicht dem Reglementen entsprechen zurückzuweisen und deren Ersatz durch den Veranstalter zu verlangen.
- Prüfungen abzubrechen wenn Gerätschaften welche durch ihn beanstandet wurden, durch den Veranstalter nicht Reglements konform erbracht werden.
- Auf die vorgeschriebene Tages- und Kilometerentschädigung, sowie die kostenfreie Verpflegung durch den Veranstalter während der Prüfungsdauer.
- Am Prüfungstag jederzeit Einsicht in die Leistungshefte der Starter zu verlangen.
- Einen Teilnehmer von der Prüfung wegzuweisen, zu disqualifizieren oder dessen Prüfung abzubrechen, dies gestützt auf die jeweilige für diesen Teilnehmer gültige Prüfungsordnung. Dies gilt auch für Abbrüche von Abteilungen oder Arbeiten innerhalb der verbindlichen Prüfungsordnung.
- Sich auf die B- Liste der nicht amtierenden Leistungsrichter versetzen zu lassen.
- An den Präsidenten der TKGS zuhanden des Chef Leistungsrichter schriftliche Anträge welche die Richtertätigkeit betreffen einzureichen.

Pflichten der Leistungsrichter

Ein Leistungsrichter unterliegt folgenden Pflichten:

- Über meldepflichtige Vorfälle einen ausführlichen Bericht zu erstellen und diesen innerhalb von 5 Arbeitstagen an den Präsidenten der TKGS zu senden.
- Gemäss den festgelegten Massstäben, Vorgaben und Pflichtabzügen zu beurteilen.
- Auf dem Notenblatt mindestens die Kolonne „Abzüge“ oder „Gegeben“ vollständig auszufüllen.
Die Endnote mit der entsprechenden Qualifikation auf dem Notenblatt zu erfassen
- Die Notenblätter nach der Prüfung 6 Monate aufzubewahren.
- Die Resultate in offener Wertung bekannt zu geben. Die einzelnen Arbeiten sind im Kommentar zu qualifizieren, der Kommentar endet mit der Bekanntgabe der Endnote und Endqualifikation. Bei Arbeiten im mangelhaften Bereich soll eine Zusammenfassung der Arbeit erfolgen.
- Obligatorische Weiterbildungskurse, Pflichtkurse und eventuelle Nachausbildungen zu besuchen.
- Der Leistungsrichter muss vereinbarte Verpflichtungen gegenüber Sektionen und Rasseclubs erfüllen. Kann der Leistungsrichter einer Verpflichtung nicht nachkommen, so ist er verpflichtet die Verantwortlichkeit für die Suche nach einem Ersatz Leistungsrichter mit dem Prüfungsleiter abzusprechen.
- Bei Verhinderung hat der Leistungsrichter die Pflicht den zuständigen Prüfungsleiter unverzüglich zu informieren
- Sich minimal eine ½ Stunde vor Prüfungsbeginn beim verantwortlichen Prüfungsleiter zu melden, seine Anwesenheit endet entweder nach dem Rangverlesen oder frühestens 1 ½ Stunden nach der letzten Arbeit der Prüfung.
- Der Leistungsrichter hat vorbildlich aufzutreten, Kommentare über die Leistung von im Einsatz stehenden Leistungsrichter hat er sich in der Öffentlichkeit zu enthalten, allfällige Vorkommnisse sind mit den Leistungsrichter Kollegen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu diskutieren.
- Jeder Leistungsrichter ist verpflichtet seine Kenntnisse auf dem aktuellen Stand zu halten. Dies im Bezug der PO Vorgaben, den Pflichtabzügen, den Bewertungsmassstäben, sowie dem aktuellen Stand der Hundeausbildung.
- Der Leistungsrichter mit dem Status a), a1) b), bh), M) hat pro Jahr an minimal 4 Prüfungen einen Einsatz als Leistungsrichter zu leisten, oder an 4 Prüfungen im Jahr als Hundeführer zu starten.

- Der Leistungsrichter mit Status AD), c), d) und f) hat pro Jahr an minimal 1 Prüfung einen Einsatz als Leistungsrichter zu leisten, oder an 1 Prüfung im Jahr als Hundeführer zu starten. Leitende Funktionen an Kursen im Umfeld der genannten Sparten werden ebenfalls angerechnet, sofern diese von der TKGS anerkannt sind.
- Tätigkeiten innerhalb des AKLR gelten ebenfalls als anrechenbare Tätigkeit des entsprechenden Leistungsrichter.
- Der Leistungsrichter hat die Pflicht, Mutation bezüglich seiner Tätigkeit als Leistungsrichter und betreffend seiner Adresse und Erreichbarkeit unverzüglich an den Chef Leistungsrichter zu melden.

Leistungsrichter Status

Folgende Status mit den entsprechenden Berechtigungen werden ausgebildet und vergeben:

Internationale Prüfungsordnung FCI

Für einen Einstieg gelten die Bestimmungen der FCI

a)	VPG	BH	SanH	WAH	FH 97	IPO FH	IPO
A	Nasensarbeit	Nasensarbeit		Unterordnung	Fährte	Fährte	Fährte
B	Unterordnung	Unterordnung					Unterordnung
C	Schutzdienst	Führigkeit	Unterordnung				Schutzdienst

Vielseitigkeitsprüfung

Ein selbstausgebildeter und mit AKZ abgeführter Hund in der Klasse VPG 3

Die letzte Leistungsprüfung gleich welcher Klasse oder Stufe darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen

a1)	VPG	BH	SanH	WAH	FH 97
A	Nasensarbeit	Nasensarbeit		Unterordnung	Fährte
B	Unterordnung	Unterordnung			
C	Schutzdienst	Führigkeit	Unterordnung		

Ausdauer Prüfung

Entscheid der TKGS

Die letzte Leistungsprüfung gleich welcher Klasse oder Stufe darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen

AD)	AD
--	Ausdauer

Sanitätshund

Ein selbstausgebildeter und mit AKZ abgeführter Hund in der Klasse SanH 3

Die letzte Leistungsprüfung gleich welcher Klasse oder Stufe darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen

b)	VPG	BH	SanH	WAH
A	Nasensarbeit	Nasensarbeit	Revier	Unterordnung
B	Unterordnung	Unterordnung	Erfolg	
C		Führigkeit	Unterordnung	

Begleithund

Ein selbstausgebildeter und mit AKZ abgeführter Hund in der Klasse BH 3

Die letzte Leistungsprüfung gleich welcher Klasse oder Stufe darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen

bh)	VPG	BH	SanH	WAH
A	Nasensarbeit	Nasensarbeit		Unterordnung
B	Unterordnung	Unterordnung		
C		Führigkeit	Unterordnung	



Lawinenhund

Ein selbstausgebildeter und mit AKZ abgeführter Hund in der Klasse LawH 3

Die letzte Leistungsprüfung gleich welcher Klasse oder Stufe darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen

c)	LawH
A	Grobsuche
B	Erfolg
C	Feinsuche

Katastrophenhund

Ein selbstausgebildeter und mit AKZ abgeführter Hund in der Klasse KH

Die letzte Leistungsprüfung gleich welcher Klasse oder Stufe darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen

d)	KH
A	Unterordnung
B	Nasensuche

Wasserrettungshund

Ein selbstausgebildeter und mit AKZ abgeführter Hund in der Klasse WAH 3

Die letzte Leistungsprüfung gleich welcher Klasse oder Stufe darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen

f)	WAH
A	Unterordnung
B	Distanz Schwimmen
C	Wasserarbeit

Mondioring

Für einen Einstieg gelten die Bestimmungen der FCI

M)	MR
A	Unterordnung
B	Sprung
C	Mutprobe

Folgender Status mit den entsprechenden Berechtigungen besteht:

Fährtenhund

FH)	FH 97	IPO FH
A	Fährte	Fährte



Folgende internationale Status bestehen:

Berufung in den Status durch die Landesorganisation (TKGS)

Lawinenhund Prüfungsordnung FCI

L)	LawH FCI
----	----------

Rettungshund Prüfungsordnung FCI

RH)	RH FCI
-----	--------

Wasserrettungshund Prüfungsordnung FCI

W)	WAH
----	-----

Listen

Aktive

Die TKGS führt eine Liste der aktiven Leistungsrichter, diese listet alle Leistungsrichter auf welche aktiv im Amt sind und den Sektionen und Rasseclubs auf Anfrage als Leistungsrichter zur Verfügung stehen. Die Liste enthält zwingend die Berechtigungen und die Kontaktdaten der Leistungsrichter.

Die Liste der aktiven Leistungsrichter ist auf der Homepage der TKGS aufgeschaltet.

Passive

Die TKGS führt eine Liste der passiven Leistungsrichter, diese listet alle Leistungsrichter auf welche nicht aktiv im Amt sind aber ihren erreichten Status weiterhin innehaben.

Auf die passiven Liste kann sich ein Leistungsrichter jederzeit auf schriftlichen Antrag an den Chef Leistungsrichter setzen lassen, dies aus gesundheitlichen, beruflichen, persönlichen oder anderen Gründen.

Auf die Liste der passiven kann die TKGS auf Antrag des Chef Leistungsrichter Leistungsrichter setzen welche ihren Rechten und Pflichten nicht nachkommen, dies als disziplinarische Massnahme.

Besucht ein Leistungsrichter innerhalb von 2 Jahren ohne vorherige ausreichende Begründung die obligatorische Leistungsrichter Ausbildung nicht, so wird er automatisch auf die Liste der passiven Leistungsrichter versetzt.

Erfüllt ein Leistungsrichter die Pflichten im Bezug auf seine Tätigkeit sowie seinen Status als Leistungsrichter über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht so wird er automatisch auf die Liste der passiven Leistungsrichter versetzt.

Die Rückversetzung auf die aktive Liste kann von einem auf der passiven Liste aus den obigen Gründen aufgeführten Leistungsrichter jederzeit schriftlich an den Chef Leistungsrichter beantragt werden.

Bei gesundheitlichen, beruflichen, persönlichen und anderen Gründen entscheidet der Chef Leistungsrichter über die Anträge.

Bei disziplinarischen Massnahmen entscheidet die TKGS auf Antrag des Chef Leistungsrichter / AKLR Leistungsrichter über die Anträge und legt die erforderlichen Bedingungen für die Rückkehr auf die aktive Liste fest.

Löschung des Leistungsrichter Status

Der Leistungsrichter Status erlischt bei folgenden Ereignissen:

- Ableben.
- Durch schriftliche Niederlegung des Leistungsrichter Status durch den Inhaber.
- Mit der Amtsenthebung durch die TKGS bzw. durch ein dafür zuständiges Rechtsorgan.
- Nach 2 Jahren ohne für den entsprechenden Status zählender Aktivität als Leistungsrichter und 3 Jahren ununterbrochener Eintragung auf der passiven Liste.
- Nach 5 Jahren ununterbrochener Eintragung auf der passiven Liste.

Mit der Löschung des Leistungsrichter Status verlieren alle abgelegten Prüfungen der Leistungsrichter Ausbildung und der Leistungsrichter Prüfung ihre Gültigkeit.

Einsatz**Ordentlicher Einsatz**

Als ordentlicher Einsatz gelten Leistungsrichter Tätigkeiten an Prüfungen, Mehrkämpfen und Gruppenwettkämpfen welche in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und TKGS ausgeschrieben sind. Für ordentliche Einsätze bedarf es keiner Bewilligung.

Ausserordentlicher Einsatz

Als ausserordentlicher Einsatz gilt die Leistungsrichter Tätigkeit an internen Wettkämpfen, und Plausch Turnieren, ebenfalls als solche gelten Wettbewerbe die nur in den Einzelabteilungen A, B und C ausgetragen werden. Solche Wettkämpfe sind in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und TKGS nicht ausgeschrieben. Für den ausserordentlichen Einsatz bedarf es keiner Bewilligung.

Einsatz im Ausland

Die Richtertätigkeit im Ausland bedarf der schriftlichen Bewilligung der TKGS und wird durch die SKG erteilt. Sie wird auf Gesuch des Veranstalters den Leistungsrichtern bewilligt. Voraussetzung ist, dass der Abschluss der Leistungsrichter Ausbildung mehr als 2 Jahre vor dem Einsatzdatum im Ausland erfolgt ist.

Die Vorgaben der FCI IPO bezüglich Auslandeinsatz sind dabei zu beachten und diesem Reglement vorstehend.

Leistungsrichter mit dem alleinigen Status FH) können keine Freigabe für Einsätze als Leistungsrichter im Ausland erlangen.

Oberaufsicht

An nationalen Wettkämpfen ist die TKGS berechtigt einen Leistungsrichter als Oberaufsicht einzusetzen, dieser kontrolliert die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung.

Die Kosten für eine von der TKGS eingesetzte Oberaufsicht werden von der TKGS getragen.

Nationale Rassehundevereine sind ebenfalls befugt für ihre eigenen nationalen Wettkämpfe selbstbestimmend eine Oberaufsicht einzusetzen.

Weiterbildung

Die TKGS ist verpflichtet pro Kalenderjahr minimal eine Weiterbildung für die Leistungsrichter anzubieten. Das definitive Datum muss frühzeitig an die Leistungsrichter bekannt gegeben werden. Am besagten Datum kann die TKGS eine Prüfungssperre veranlassen. Das Datum ist auf der Website der TKGS für die Sektionen und Rasseclubs frühzeitig zu veröffentlichen.

Die Kosten für die Weiterbildungstage werden von der TKGS getragen.

Kontrolle

Mit dem Ziel möglichst einheitliche Bewertungen zu erhalten und die Umsetzung der Ausbildung durchzusetzen ist es dem Chef Leistungsrichter / AKLR Leistungsrichter jederzeit gestattet Prüfungsrichter in der praktischen Arbeit zu kontrollieren und zu beurteilen. Die kontrollierende Instanz muss einen Kontrollbericht verfassen, dieser geht an die TKGS, dem betroffenen Leistungsrichter ist in jedem Fall Einsicht in den Kontrollbericht zu gewähren.

Die Kosten einer Kontrolle werden durch die TKGS getragen.

Nachausbildung

Mit dem Ziel möglichst einheitliche Bewertungen zu erhalten und die Umsetzung der Ausbildung durchzusetzen ist es dem Chef Leistungsrichter / AKLR Leistungsrichter jederzeit gestattet Prüfungsrichter zu einer Nachausbildung anzubieten. Einer Nachausbildung muss eine Kontrolle mit ungenügendem Resultat vorhergehen, oder ein sonstiger belegter Verstoß des Leistungsrichter gegen Reglemente oder Anweisungen.

Eine Nachausbildung kann im theoretischen oder praktischen Bereich erfolgen, für eine Nachausbildung ist der Chef Leistungsrichter / AKLR Leistungsrichter zuständig.

Eine Nachausbildung kann auch eine Nachprüfung des betroffenen Leistungsrichter einschliessen.

Leistet ein Leistungsrichter einem schriftlichen Aufgebot zu einer Nachausbildung oder Nachprüfung nicht folge, so wird er automatisch auf die passive Liste versetzt.

Kann eine Leistungsrichter mit der Nachausbildung oder Nachprüfung nicht auf den nötigen Stand gebracht werden, so wird er automatisch auf die passive Liste versetzt.

Die Kosten der Instruktoren welche durch Nachausbildungen anfallen werden durch die TKGS getragen.

Leistungsrichter Anwarter

Auftrag TKGS

Die TKGS ist fur die Forderung und Ausbildung von Leistungsrichter Anwartern verantwortlich, die Ausbildung obliegt dem Chef Leistungsrichter / AKLR Leistungsrichter.

Die TKGS kann Ausbildungen gemass den in der Statusliste dafur aufgefuhrten Status anbieten, dies ist vom Bedarf und der Nachfrage abhangig.

Bewerbung

Die Sektionen und Rasseclubs der SKG (Art. 5 der SKG Statuten) beantragen der TKGS mittels eines speziellen Formulars die Anwarter bis jeweils Ende Marz eines Jahres.

Der Bewerber reicht ein Bewerbungsdossier an die TKGS Chef Leistungsrichter bis jeweils Ende Marz ein.

Der Bewerber muss folgende Eigenschaften fur die Zulassung erfullen:

- Fachliche Kompetenz
- Charakterliche Eignung
- Ausgeglichenheit
- Korperliche Fitness
- Kommunikationsfahigkeit
- Flexibilitat
- Leistungsbereitschaft
- Grosses Allgemeinwissen
- Die Voraussetzung fur den jeweiligen Status
- Mitglied einer SKG Sektion oder Rassevereins sein
- Das 25 Altersjahr muss vollendet sein, das 55 Altesjahr darf nicht uberschritten sein

Die TKGS ist verpflichtet zu prufen ob der Leistungsrichter Anwarter die Voraussetzung fur den gemeldeten Status erfullt.

Sind die Voraussetzungen gegeben, so erfolgt eine Ausschreibung in den offiziellen Publikumsorganen der SKG / TKGS. Gegen die Ausgeschriebenen kann innert 30 Tagen beim Prasidenten der TKGS schriftlich begrundete Einsprache erhoben werden.

Nach Beurteilung der Bewerbungsdossier entscheidet die TKGS auf Vorschlag Chef Leistungsrichter / AKLR Leistungsrichter uber die abschliessende Zulassung eines Bewerbers.

Ausbildung

Die Ausbildung zum Leistungsrichter ist im „Konzept Leistungsrichter- Ausbildung“ der TKGS detailliert geregelt. Fur die Ausbildung der Leistungsrichter Anwarter ist der Chef Leistungsrichter / AKLR Leistungsrichter zustandig, bei Bedarf werden Instruktor Leistungsrichter in die Ausbildung integriert.

Die Ausbildung dauert 2 Jahre, in der Regel startet eine 2 Jahresausbildung in den geraden Jahren und beginnt im Monat Juni.

Folgende Eckwerte sind verbindlich und mussen von den Leistungsrichter Anwarter im Verlaufe der Ausbildung zwingend besucht, erbracht oder bestanden werden.

- Anmeldung
- Info Anlass
- Zulassungsprufung
- Ausbildungstage Jahr 1
- Anwartschaften Jahr 1
- Zwischenprufung
- Ausbildungstage Jahr 2
- Anwartschaften Jahr 2
- Leistungsrichter Abschlussprufung

Wiederholung

Das Bestehen der Zulassungsprüfung und der Zwischenprüfung ist zwingend.

Der Theorieteil der Zulassungs-, Zwischen und Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen einmalig wiederholt werden.

Mit dem Nichtbestehen einer Theorieprüfung im zweiten Versuch, endet die Zulassung zur Leistungsrichter Ausbildung.

Die Leistungsrichterprüfung kann bei Nichtbestehen einmalig wiederholt werden.

Leistungsrichter Anwärter

Mit dem Bestehen der Zulassungsprüfung erhält der Bewerber den Status Leistungsrichter Anwärter.

Anwartschaften

Anwartschaften bilden einen zentralen Bestandteil innerhalb der Ausbildung der Leistungsrichter Anwärter, es ist einer Sektion oder einem Rasseverein nicht gestattet eine Anfrage eines Leistungsrichter Anwärter abzuweisen. Anwartschaften sind an allen ordentlichen Prüfungen möglich, ausgenommen sind nationale Meisterschaften. Liegen bei einer Sektion oder einem Rasseverein ausserordentliche Gründe vor welche eine Anwartschaft nicht zulassen, so hat diese dem Chef Leistungsrichter einen schriftlichen Antrag zur nicht Zulassung einer Anwartschaft zu stellen. Der Chef Leistungsrichter / AKLR Leistungsrichter beurteilen über diesen Antrag abschliessend.

Der Leistungsrichter Anwärter hat in Falle einer Anwartschaft zuerst den Leistungsrichter anzufragen, in einem zweiten Schritt ist die betroffene Sektion zu informieren.

Im ersten Ausbildungsjahr müssen die Anwartschaften zwingend bei vorgegebenen Richtern absolviert werden. Der Chef Leistungsrichter führt eine Liste mit den von ihm und dem AKLR Leistungsrichter für diese Aufgabe bestimmten Richtern und stellt diese den Leistungsrichter Anwärter zur Verfügung.

Nach der Absolvierung des ersten Jahres der Ausbildung, stehen für weitere Anwartschaften, alle Leistungsrichter zur freien Auswahl durch die Leistungsrichter Anwärter offen.

Über jede Anwartschaft hat der Leistungsrichter Anwärter das vorgegebene Formular in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Leistungsrichter der Anwartschaft zu erstellen. Nach der Anwartschaft ist das Formular innerhalb von 5 Arbeitstagen an den Chef Leistungsrichter zu senden.

Der Chef Leistungsrichter wertet die Formulare aus und führt eine Kontrolle, ergeben sich aus den Rückmeldungen Steuerungsmassnahmen, so setzt der Chef Leistungsrichter diese über den AKLR Leistungsrichter um. Die Regelung der Anwartschaften in den Status AD), c), d) und f) wird auf Antrag des AKLR Leistungsrichter durch die TKGS im speziellen geregelt.

Der Leistungsrichter Anwärter muss die für seinen Status verlangten Anwartschaften pro Jahr in Selbstverantwortung erbringen, ist dies nicht der Fall so endet die Zulassung zur Leistungsrichter Ausbildung.

Rechte der Leistungsrichter Anwärter

Einem Leistungsrichter Anwärter stehen folgende Rechte zu:

- Der Leistungsrichter Anwärter hat das Recht Anwartschaften gemäss Auflagen des AKLR Leistungsrichter zu absolvieren.
- Der Leistungsrichter Anwärter hat das Recht zur Teilnahme an allen Leistungsrichter Weiterbildungen welche von der TKGS angeboten werden.
- Dem Leistungsrichter Anwärter steht am Ende der erfolgreichen Ausbildung, sofern er die Prüfungszulassung durch den AKLR Leistungsrichter erreicht, das Recht zur Teilnahme an der Leistungsrichterprüfung zu.
- Der Leistungsrichter Anwärter hat das Recht an allen ordentlichen Prüfungen, mit Ausnahme von nationalen Meisterschaften, Anwartschaften zu absolvieren.

Pflichten der Leistungsrichter Anwärter

Ein Leistungsrichter Anwärter unterliegt folgenden Pflichten:

- Der Leistungsrichter Anwärter hat die Pflicht die geforderte Anzahl von Anwartschaften gemäss Auflage des AKLR Leistungsrichter zu leisten.
- Der Leistungsrichter Anwärter hat die Pflicht Leistungsrichter für die Absolvierung von Anwartschaften anzufragen und seine Daten zu koordinieren.
- Der Leistungsrichter Anwärter hat die Pflicht Sektionen und Rassevereine über die Absolvierung seiner Anwartschaften anzufragen und zu informieren.
- Der Leistungsrichter Anwärter hat die Pflicht die schriftliche Beurteilung seiner Anwartschaften beim Leistungsrichter einzuholen und diese termingerecht an den Chef AKLR Leistungsrichter zur Einsicht zu kommen zu lassen.
- Der Leistungsrichter Anwärter hat die Pflicht die geforderten Ausbildungstage gemäss Konzept zu besuchen.
- Der Leistungsrichter Anwärter hat die Pflicht die geforderten Theorieprüfungen abzulegen und zu bestehen.
- Der Leistungsrichter Anwärter hat die Pflicht die geforderten praktischen Teile der Ausbildung zu erbringen.

Leistungsrichter Abschlussprüfung

Die TKGS bietet in der Regel alle 2 Jahre eine Prüfung für Leistungsrichter Anwärter an. Der Leistungsrichter Anwärter muss sich zur Abschlussprüfung beim Chef Leistungsrichter anmelden.

Für die Abschlussprüfung ist der Chef Leistungsrichter / AKLR Leistungsrichter zuständig.

Die Experten werden auf Vorschlag des AKLR Leistungsrichter durch die TKGS bestimmt.

Inhalt der Prüfung

Es werden massgeschneiderte Prüfungen für die verschiedenen Leistungsrichter Status angeboten.

Die Inhalte werden vom AKLR festgeschrieben, sind öffentlich und den Leistungsrichter Anwärtern bekannt.

Vorgegebener Inhalt der Prüfung sind folgende Punkte:

- Bewertungssicherheit
- Qualifikationsbezogenes Bewerten
- Prüfungsordnungs und Anlagekenntnisse
- Kommentargebung
- Selbstsicherheit, Auftreten, Umgang mit den Prüfungsteilnehmern

Der Entscheid über das Bestehen der Prüfung wird dem Leistungsrichter Anwärter eröffnet und begründet.

Auf Rückfrage kann der Leistungsrichter Anwärter beim Chef Leistungsrichter Einsicht in die Berichte und Auswertungen der Experten verlangen.

Die Berichte und Auswertungen sowie die Notenblätter des Leistungsrichter Anwärter verbleiben als Dossier beim Chef Leistungsrichter.

Weisung

Entschädigung

Die TKGS legt die Höhe der Tages- und Kilometerentschädigung für die Leistungsrichter auf Empfehlung des Chef Leistungsrichter / AKLR Leistungsrichter fest, die Höhe der Entschädigung orientiert sich am Spesenreglement der SKG.

Bei mehrtägigen Prüfungen ist der Veranstalter für die Übernachtungsmöglichkeit des Leistungsrichter zuständig, für die Übernachtung hat der Veranstalter dem Leistungsrichter ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Entschädigungen und eventuellen Übernachtungen gehen zu Lasten des Veranstalters. Die geltenden Entschädigungen sind auf der Website der TKGS den Prüfungsleitern zur Einsicht aufzuschalten. Ein Leistungsrichter Anwärter hat an einer Anwartschaft kein Recht auf eine Entschädigung.

Sanktionen

Gegen Leistungsrichter und Leistungsrichteranwärter welche der LR-O 15 , den Statuten, Reglementen und Weisungen sowie sonstigen Bestimmungen des Verbandsrecht der SKG - TKGS zuwiderhandeln, den Anweisungen und Aufforderungen der TKGS keine Folge leisten, oder durch sonstige Handlungen, Auftretungsverfehlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG - TKGS schädigen, kann die TKGS von sich aus oder auf Anzeige Sanktionen aussprechen.

Das rechtliche Gehör des betroffenen ist zu gewährleisten. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses sowie dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

Während der Dauer eines Verfahrens kann die TKGS eine provisorische Einstellung der Richtertätigkeit verfügen. Eine solche Verfügung unterliegt nicht dem Rekursrecht.

Sanktionen können bestehen aus:

- Nachausbildung
- Nachprüfung
- Verweis
- Sperrung
- Aberkennung des aktuellen Leistungsrichter Status
- Versetzung auf die B Liste
- Entzug der Zulassung als Leistungsrichter oder Leistungsrichter Anwärter
- Nicht Anrechnung von Anwartschaften (LR Anw)

Wird ein Leistungsrichter aus einer SKG Sektion oder einem Rasseclub gestrichen oder ausgeschlossen und verbleibt ohne Mitgliedschaft zu einer Sektion oder einem Rasseclub so verliert dieser zwangsweise die Zulassung als Leistungsrichter oder Leistungsrichter Anwärter.

Sanktionen gegen Leistungsrichter in den Publikumsorganen der SKG und TKGS veröffentlicht.

Richterurteil

Ein Leistungsrichterurteil ist endgültig und unanfechtbar. Jegliche Kritik an einem Urteil kann die Verweisung vom Hundesportgelände, Disqualifikation und eventuelle disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen. In begründeten Fällen, die sich nicht auf Tatsachenentscheidungen, sondern auf Regelverstösse des Leistungsrichters beziehen, ist eine Beschwerde an die TKGS möglich. Eine solche Beschwerde muss in schriftlicher Form innerhalb von 30 Tagen an den Präsidenten der TKGS eingereicht werden.



Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Leistungsrichterordnung LR-O 15 wird die PR-O 91 mit allen Bestimmungen aufgehoben.

Die vorliegende LR-O 15 wurde an der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen vom 07.02.2015 angenommen und dem ZV der SKG zur Genehmigung und Inkraftsetzung auf den 01.01.2016 vorgelegt.

Bei Übersetzungen ist im Zweifelsfall der deutsche Text massgebend.